

Gesetz = Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 8. —

(No. 1348.) Uebereinkunft zwischen der Königlich-Preussischen und der Herzoglich-Sachsen-Altenburgischen Regierung, wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse. Vom 18ten Februar 1832.

Zwischen der Königlich-Preussischen und der Herzoglich-Sachsen-Altenburgischen Regierung ist zur Beförderung der Rechtspflege folgende Uebereinkunft getroffen worden:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1.

Die Gerichte beider Staaten leisten sich gegenseitig alle diejenige Rechts-hülfe, welche sie den Gerichten des Inlandes, nach dessen Gesetzen und Gerichts-Verfassung, nicht verweigern dürfen, in wiefern das gegenwärtige Abkommen nicht besonders Einschränkungen feststellt.

Artikel 2.

Die Vollstreckbarkeit der richterlichen Erkenntnisse wird gegenseitig anerkannt, basern diese nach den näheren Bestimmungen des gegenwärtigen Abkommens von einem beiderseits als kompetent anerkannten Gerichte gesprochen worden sind, und nach den Gesetzen des Staats, von dessen Gerichte sie gefällt worden, die Rechtskraft bereits beschritten haben.

Solche Erkenntnisse werden an dem in dem anderen Staate befindlichen Vermögen des Sachfälligen unweigerlich vollstreckt.

Artikel 3.

Ein von einem zuständigen Gerichte gefälltes rechtskräftiges Erkenntniß begründet vor den Gerichten des anderen Staates die Einrede des rechtskräftigen Urtheils (exceptio rei judicatae) mit denselben Wirkungen, als wenn das Urtheil von einem Gerichte desjenigen Staates, in welchem solche Einrede geltend gemacht wird, gesprochen wäre.

Jahrgang 1832. — (No. 1348.)

Q

II. Be-

(Ausgegeben zu Berlin den 9ten April 1832.)